

Abschrift.

14 J. 61/33.

XII H. 58/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Zementarbeiter J. [ ]  
H. [ ] aus Köln, [ ], geboren am [ ]  
[ ] zu Köln, zur Zeit in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 2. Februar 1934, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,  
Dr. Froelich und Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hoch=  
verräterischen Unternehmens zu

zwei Jahren Gefängnis  
und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Ein Jahr der Strafe ist durch die Untersuchungshaft  
verbüßt.

Die 3 beschlagnahmten Listen nebst Umschlag werden  
eingezogen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:

I.

Der Angeklagte, von Beruf Zementfacharbeiter, wurde im Jahre 1918 zum Pionierbataillon 30 in Ehrenbreitstein eingezogen, ohne jedoch noch ins Feld zu kommen. Bei seiner Festnahme war er seit Dezember 1929 erwerbslos.

Der KPD. hat der Angeklagte, wie er zugibt, ungefähr zwei Jahre lang angehört, etwa von Januar oder Februar 1931 bis Januar 1933. Er will jedoch in ihr keinerlei Funktionen innegehabt haben und angeblich infolge persönlicher Meinungsverschiedenheiten mit Parteigenossen etwa acht Wochen vor seiner Verhaftung ausgeschieden sein. Dagegen gibt er zu, in der „Roten Hilfe“ die Funktion eines Kassierers bekleidet zu haben. Der Polizei ist er seit längerer Zeit als rühriger Anhänger der KPD. bekannt. Er ist dadurch aufgefallen, daß er einen Kommunisten namens Holler bei sich beherbergt hat, der von der Polizei wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Sprengstoffdiebstahls, den er in der Sylvesternacht 1931/32 in Troisdorf begangen hatte, gesucht wurde und sich seitdem verborgen hielt. Holler wurde am 21. April 1932 in der Wohnung des Angeklagten festgenommen. Seit dieser Zeit wurde der Angeklagte beobachtet, weil auf Grund der Beherbergung des Holler vermutet wurde, daß der Angeklagte eine Vertrauensstellung bei der KPD. einnehme. Es wurde von der Polizei nach den Bekundungen der Kriminalassistenten [ ] und [ ] festgestellt, daß der Kommunistenführer (Polleiter) von Köln = Süd und mehrere andere Kommunisten mit dem Angeklagten ständig in Verkehr standen. Der Angeklagte gibt zu, daß er mit dem Polleiter von Köln = Süd - [ ] - befreundet war. Er will aber die Ziele der KPD. nicht gekannt, insbesondere nicht gewußt haben, daß die KPD. die Verfassung mit Gewalt ändern, eine Arbeiter- und Bauernrepublik errichten und, um das zu erreichen, die Polizei zersetzen wollte.

II.

Als am 2. Februar 1933 die Polizei auf allgemeine Anordnung bei allen kommunistischen Funktionären Durchsuchungen vornahm, wurde auch bei dem Angeklagten von den Kriminalassistenten [ ] und [ ]

[ ] in Begleitung des Polizeimeisters [ ] eine Haussuchung vorgenommen. Während in den übrigen Räumen kein belastendes Material gefunden wurde, entdeckte der Kriminalassistent [ ] in der inneren Tasche einer Herrenjacke, die im Schlafzimmer des Angeklagten über einem Stuhle hing, einen blaugrünen Briefumschlag. Er war an der oberen Seite aufgerissen und trug auf der Vorderseite die Zahl V. Beim Öffnen stellten die Beamten fest, daß sich darin eine mit Schreibmaschine geschriebene Liste mit Anschriften von über hundert Personen in dreifacher Ausfertigung befand. Da die Beamten beim Überfliegen der Namen einige sofort als Polizeibeamte erkannten, nahmen sie den Angeklagten fest und brachten ihn zur Wache.

Die Ehefrau des Angeklagten, die bei der Durchsuchung im Schlafzimmer zugegen war, während sich der Angeklagte selbst in der Küche aufhielt, wollte, wie die Bekundungen der Zeugen [ ] und [ ] ergeben haben, auf Vorhalt der Beamten von dem Briefe zunächst überhaupt nichts wissen, sondern bestätigte nur, daß die Jacke, in der sich der Brief befunden hatte, ihrem Manne gehöre. Bei ihrer Vernehmung vor der Polizei gab sie nach der Bekundung des Zeugen [ ] an, etwa 14 Tage vor der Durchsuchung sei, während der Angeklagte grippekrank zu Bett gelegen habe, ein unbekannter Mann zu ihr in die Küche gekommen und habe ihr auf ihre Frage, wen er suche, einen Brief mit der Bitte übergeben, ihn dem Angeklagten auszuhändigen. Noch ehe sie den Fremden nach seinem Namen habe fragen können, sei dieser verschwunden gewesen. Sie habe darauf sofort ihrem Manne im Schlafzimmer den Brief bringen wollen, habe jedoch, weil er noch schlief, den Brief zunächst einfach in die Schublade des Nachtschränkchens gelegt. Als sie später, nachdem sich ihr Mann in die Küche gelegt hatte, dessen Bett machen wollte, habe ihr fünfjähriges Töchterchen an der Schublade des Nachtschränkchens gespielt. Daher habe sie den Brief, um ihn vor dem Kinde in Sicherheit zu bringen, in den Rock ihres Mannes gesteckt, der auf dem Stuhle hing. Ihr Mann habe den Rock seither nicht wieder angezogen und sie nehme deshalb bestimmt an, daß er von dem Briefe keine Kenntnis gehabt habe. Vor dem Untersuchungsrichter hat die Ehefrau diese Sachdarstellung nur insoweit ergänzt, als sie erklärte, das Kind habe bei ihrem Hinzukommen bereits mit dem Briefe gespielt und sie habe ihm diesen weggenommen.

Der Angeklagte behauptete auf Vorhalt der durchsuchenden Beamten, daß ihm die Sachen nicht gehörten und er sie auch nicht kenne.

Ferner

Ferner versuchte er anzuzweifeln, daß die Listen überhaupt in seiner Rocktasche gefunden worden seien, bis seine Frau ihm dies bestätigte. Darauf zuckte er lediglich die Achseln und erklärte, er wisse von nichts. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat er dann angegeben, er könne sich die Sache nur so erklären, daß sein Töchterchen den Brief irgendwo gefunden und ihn ohne sein Wissen in die Rocktasche gesteckt habe. Dies hat er auch vor dem Ermittlungsrichter aufrechterhalten.

Die polizeilichen Ermittlungen haben nach der Bekundung des Zeugen  und dem Bericht des Polizeipräsidioms Köln vom 3. Juni 1933 (Blatt 48/51 der Akten) ergeben, daß die Liste neben einigen wenigen Namen von Beamten, die der Hersteller der Liste wegen ihrer ähnlich lautenden Dienstbezeichnung offenbar für Polizeibeamte gehalten hat, überwiegend Anschriften von Polizeibeamten der verschiedensten Dienstzweige in Köln enthält und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch den tatsächlichen Verhältnissen im Februar 1933 entsprach.

### III.

Die KPD. erstrebte, wie gerichtsbekannt, auch noch im Februar 1933, die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches und die Errichtung der Diktatur des Proletariats nach russischem Muster bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit. Sie rechnete auch damals noch mit dem baldigen Heranreifen einer „akut revolutionären Situation“ und stellte deshalb bei der Vorbereitung des Umsturzes neben der Beeinflussung der Massen und der systematischen Ansammlung von Waffen und Sprengstoffen vor allem die Arbeit unter der bewaffneten Macht in den Vordergrund mit dem Ziele, einerseits durch Beeinflussung in Wort und Schrift die Angehörigen der bewaffneten Macht für die kommunistischen Gedankengänge zu gewinnen und dadurch die Maneszucht und Schlagkraft der Truppe zu untergraben, andererseits aber auch eine möglichst umfangreiche und eingehende Kenntnis von allen für die militärische Durchführung des Aufstandes wesentlichen Umständen zu erlangen. Der zu diesem Zweck von der Partei ins Leben gerufene illegale Apparat befaßte sich daher neben der Werbearbeit unter den Angehörigen von Reichswehr und Polizei in stets wachsendem Maße mit dem Sammeln von Nachrichten über Ausrüstung, Bewaffnung und Unterbringung, der bewaffneten Macht, über die Lage und Ausgestaltung der voraussichtlichen Widerstandszentren, über die Stärke ihrer Besatzung, die Regelung der Ablösung und die Art des Einsatzes der einzelnen Formationen bei Unruhen.

Diese

Diese Tätigkeit, auf deren Bedeutung von der Partei immer wieder in Broschüren und Rundschreiben hingewiesen wurde, durch das Verbergen und Bereithalten der bei ihm in dreifacher Ausfertigung gefundenen umfangreichen Anschriftenliste von Polizeibeamten unterstützt und dadurch das hochverräterische Unternehmen der KPD. vorbereitet zu haben. wird dem Angeklagten zur Last gelegt.

Im Laufe der weiteren Ermittlungen wurde durch Umfrage bei den auf der Liste stehenden Personen festgestellt, daß mehr als 60 von ihnen im Laufe des Jahres 1932 und teilweise noch im Januar 1933 Zersetzungsschriften der KPD., meist durch unbekannte Boten, zugestellt erhalten haben. Dabei handelte es sich überwiegend um Exemplare der in Köln periodisch erscheinenden Zersetzungsschrift „Der rote Schutzpolizist“ und anderer Zersetzungsschriften, wie sie auch die dem Zeugen Jakobi im März und April 1932 - nach seiner Überzeugung durch den Angeklagten - zugestellten Nummern des „Roten Schutzpolizisten“ darstellten.

Ob der Angeklagte tatsächlich im Zersetzungsdienste der Partei dadurch mitgewirkt hat, daß er selbst Zersetzungsschriften umtrug, konnte aus den zwei Vorfällen im März und April 1932, die von den Eheleuten [ ] bekundet werden und von denen der letztere Gegenstand eines Strafverfahrens gegen die Näherin [ ] [ ] aus Köln gewesen ist, nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden.

Die Hauptverhandlung hat hierüber folgendes ergeben:

Der Zeuge Kriminalassistent [ ] hat im März oder um die Monatswende März/April 1932 herum, in kurzen Abständen zweimal einen Mann in seinem Hause beobachtet, der ihm verdächtig vorkam und den er zunächst etwa für einen Mansardendieb hielt. Als er dem Unbekannten zum zweiten Male begegnete, verließ der Zeuge gerade das Haus, um in der Nachbarschaft Semmel für den Nachmittagskaffee einzukaufen, als der Unbekannte den Hausflur betrat. Als der Zeuge nach etwa einer Minute zurückkehrte, ging der Fremde gerade die Treppe hinunter an ihm vorbei. Der Zeuge sah ihn hierbei genau an. Auf der vorletzten Stufe vor seiner Wohnung fand der Zeuge einen verschlossenen Brief, der, wie sich beim Öffnen herausstellte, eine Nummer der genannten Zersetzungsschrift „Der rote Schutzpolizist“ enthielt. Nach der Beschreibung des Zeugen war der Unbekannte damals mit einem dunklen Mantel, vermutlich grünem Lodenmantel, bekleidet und trug eine dunkle Mütze mit

mit blankem Schirm. Ein grüner Lodenmantel wurde später auf Veranlassung des Untersuchungsrichters im Kleiderschrank des Angeklagten von den Zeugen [ ] festgestellt. Die Ehefrau des damals schon in Haft befindlichen Angeklagten zeigte ihnen einen solchen Mantel.

Als der Mantel vor kurzem beigezogen werden sollte, bestritt die Ehefrau, daß ein grüner Lodenmantel im Besitz ihres Mannes gewesen sei und zeigte den in der Hauptverhandlung vorliegenden Gabardine-mantel vor.

Am 21. April 1932 abends gegen 7 Uhr bemerkte die Ehefrau des Kriminalassistenten [ ], als sie im Begriffe war, ihre Wohnung zu verlassen, vom Hausflur aus eine unbekannte Mannsperson, die vor der Tür stand und die Namensschilder an der Klingelanlage las. Kurz darauf nahm sie wahr, wie diese Person einen Brief unter der Haustür durchschob und sich eilig entfernte. Da die Zeugin sah, daß der Brief an ihren Mann gerichtet war und sie auf Grund ihrer Erfahrungen vermutete, daß er wiederum Zersetzungsschriften enthalten werde, öffnete sie ihn sofort und stellte fest, daß sich darin ein Exemplar der Druckschrift „Der rote Schutzpolizist“ 2. Jahrgang Nr. 5 vom April 1932 befand. Sie folgte nun dem Unbekannten, nahm dabei zunächst wahr, daß er auch noch an zwei anderen Häusern der Engelbertstraße derartige Briefe einschob, und beobachtete im weiteren Verlaufe, daß der Unbekannte bei der Synagoge in der Roonstraße von einer Frauensperson erwartet wurde, die eine Mappe bei sich führte. Weiter sah die Zeugin, daß die Frauensperson dem Unbekannten aus der Tasche Briefe gab, welche dieser sortierte, einige davon in seine Manteltasche steckte und sich dann entfernte. Während es der Zeugin gelang, die Frauensperson durch eine Streife der Polizei festnehmen zu lassen, ist der Unbekannte damals entkommen. Die Frauensperson wurde als die Näherin [ ] [ ] ermittelt und gab bei ihrer Vernehmung an, ihren Begleiter nur unter dem Namen „Ernst“ zu kennen. Sie beschrieb ihn als einen etwa 1,70 m großen Mann, schlank, glattrasiert, mit magerem Gesicht, der schwarzen Paletot, dunklen Anzug und eine dunkle Schlägermütze trug. Sein Alter schätzte sie auf etwa 26 bis 28 Jahre. Diese Personalbeschreibung hat die Zeugin [ ] bei ihrer damaligen polizeilichen Vernehmung zwei Tage nach dem fraglichen Vorfall als fast genau zutreffend bezeichnet.

Eine Nachprüfung der noch im Besitze der [ ] vorgefundenen denen

denen Briefe ergab, daß von den acht Empfängern sechs auf der beim Angeklagten H[ ] vorgefundenen Liste stehen. Der Zeuge [ ] hat, als ihm von der Polizei ein Bild des Angeklagten vorgelegt wurde, mit Bestimmtheit erklärt, daß es sich dabei um diejenige Person handle, die er zweimal in seinem Hause getroffen und die beim zweiten Male die Zersetzungsschrift auf der Treppe vor seiner Wohnung niedergelegt habe. Auch bei persönlicher Gegenüberstellung vor dem Untersuchungsrichter hat der Zeuge in dem Angeklagten mit aller Bestimmtheit den Unbekannten wiedererkannt und einen Irrtum nach menschlichem Ermessen als ausgeschlossen bezeichnet.

Die Zeugin [ ], die auf Grund des ihr bei der Polizei vorgelegten Lichtbildes den damals von ihr beobachteten Begleiter der [ ] wiederzuerkennen glaubte, bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten aber Zweifel über die Identität geäußert hat, hat in der Hauptverhandlung bekundet, der Angeklagte könne der Mann sein, den sie damals beobachtet habe, bestimmt könne sie das aber nicht sagen. Die damalige Beschuldigte [ ] hat bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten und in der Hauptverhandlung verneint, daß sie im Angeklagten ihren Begleiter wiedererkennen könne.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Zeuge [ ] nach seiner Überzeugung im Angeklagten den Mann wiedererkennt, der ihm zweimal im Hause begegnet ist und den er beim zweiten Mal beim Verlassen des Hauses genau angesehen hat. Gleichwohl muß der Senat Bedenken tragen festzustellen, daß der Angeklagte jener Mann gewesen ist, weil zwischen der Begegnung im März 1932 und der Vorlegung des Lichtbildes nach seiner Festnahme am 2. Februar 1933 und der am 23. Juni 1933 erfolgten Gegenüberstellung ein sehr langer Zeitraum gelegen hat und immerhin ein Irrtum des Zeugen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ob der Angeklagte der am 21. April 1932 von der Ehefrau [ ] beobachtete Mann gewesen ist, muß ebenfalls zweifelhaft bleiben, da die Zeugin ihn nicht mit Bestimmtheit wiedererkennt und da die Beobachtung an demselben Tag, dem 21. April 1932, abends etwa 19 Uhr stattgefunden hat, an dem der Angeklagte mit dem eingangs genannten Holler festgenommen und nach zweimaliger Vernehmung etwa um 17 Uhr entlassen worden ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er unmittelbar nach seiner Entlassung Schriften herumgetragen hat.

Es kann sonach nicht als erwiesen angesehen werden, daß der Angeklagte derjenige gewesen ist, der sowohl im März als auch am

21. April

21. April 1932, in letzterem Falle gemeinsam mit der Zeugin [ ], die Zersetzungsschrift „Der rote Schutzpolizist“ an Polizeibeamte verbreitete, die sich größtenteils auf der im Februar 1933 bei dem Angeklagten beschlagnahmten Liste finden.

#### IV.

Der Angeklagte H. [ ] hat ebenso wie vor der Polizei und dem Ermittlungsrichter auch im weiteren Verlaufe der Voruntersuchung bestritten, in irgendwelcher Form jemals in dem Zersetzungsdienst der KPD. gearbeitet und überhaupt von dem Vorhandensein der Anschriftenliste in seiner Rocktasche Kenntnis gehabt zu haben.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er von der Liste keine Kenntnis gehabt habe, verdient keinen Glauben. Gegen ihre Richtigkeit spricht vor allem der Umstand, daß der Briefumschlag, als er beschlagnahmt wurde, aufgerissen war. Dafür, daß eine andere Person als der Angeklagte, für den der Brief nach den Bekundungen seiner Ehefrau vor der Polizei zweifelsfrei bestimmt gewesen ist, ihn geöffnet hätte, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Es wäre auch unverständlich, daß ein Brief, der, wie die Ehefrau H. [ ] selbst angegeben hat, so geheimnisvoll von einem Unbekannten überbracht wird, in offenem Zustande übergeben würde, wie er beim Angeklagten vorgefunden wurde. Wenn die Ehefrau des Angeklagten offenbar in dem Bestreben, das Vorbringen ihres Mannes glaubhafter erscheinen zu lassen, vor der Polizei behauptete, sie habe den Brief, den sie zunächst in das Nachtschränkchen gelegt hatte, aus Sorge darum, daß ihr fünfjähriges Kind ihn beschädigen würde, diesem weggenommen und in die Tasche des auf dem Stuhle hängenden Rockes gesteckt, so wäre dieses Verhalten, wenn es wahr wäre, sinnlos, denn die Ehefrau mußte sich doch sagen, daß das Kind an die offene Tasche des über dem Stuhle hängenden Rockes ebenso leicht gelangen konnte, wie an die Schublade des Nachtschränkchens. Außerdem ist es aber nicht verständlich, warum die Ehefrau, nachdem ihr Mann nunmehr in der Küche lag und nicht mehr schlief, diesem den Brief, dessen Übergabe ihr selbst, wie sie sagt, unheimlich erschienen war, nicht wenigstens jetzt aushändigte, wie es das nächstliegende gewesen wäre, sondern ihn neuerdings versteckte. Kennzeichnend für die Glaubwürdigkeit dieser Darstellung der Ehefrau ist außerdem, daß sie ursprünglich vor den Polizeibeamten von alledem nichts gesagt, sondern behauptet hat, nicht zu wissen, wie der Brief in den Besitz ihres Mannes gekommen ist.

Es



Es kann sonach nicht zweifelhaft sein, daß der Angeklagte den für ihn bestimmten Brief mit den Polizeibeamten-Anschriften erhalten und seinen Inhalt erkannt hat. Denn daß es sich um Anschriften von Polizeibeamten handelte, war auf den ersten Blick erkennbar, da die Amtsstellungen in deutlichen Abkürzungen beigelegt waren.

Der Angeklagte war schon zwei Jahre Mitglied der KPD. gewesen. Er hat viel mit bekannten Kommunisten, insbesondere mit Funktionären, verkehrt und war mit dem Polizeileiter von Köln = Süd, wie er selbst zugeibt, befreundet. Es kann ihm daher nicht geglaubt werden, daß er von den Zielen der KPD. und insbesondere von Zersetzung nichts wußte. Es ist vielmehr anzunehmen, daß er von leitenden Parteistellen mit besonderen Aufträgen betraut wurde. Das ergibt sich aus der Aufnahme des Holler im Frühjahr 1932.

Der Angeklagte hat behauptet, er habe den Holler nicht versteckt, sondern dieser habe ihn eines Tages auf der Straße gefragt, ob er ihm nicht ein Zimmer beschaffen könne; er habe ihn aufgenommen, weil er damals ein Zimmer durch den Wegzug seines Bruders frei gehabt und dieses mit Möbeln seiner Schwiegereltern zum Untervermieten eingerichtet habe, um etwas zu verdienen. Er habe den Holler nur unter dem Namen Stein gekannt. Diese Behauptungen sind unglaubhaft. Holler, der sich längere Zeit verborgen hielt und der mit der Kommunistischen Partei in Verbindung stand, ist nach der Überzeugung des Senats nicht zufällig, sondern infolge seiner kommunistischen Verbindungen beim Angeklagten aufgenommen worden, um dort verborgen zu werden.

Aus der Tatsache, daß der Angeklagte den Holler aufgenommen hat und daß er ständig im Verkehr mit kommunistischen Funktionären lebte, ist zu schließen, daß er die ihm übergebenen Listen von kommunistischer Seite erhalten und daß er sie aufbewahrt hat, um die Anschriftenlisten für die Partei, sei es zwecks Zustellung von Zersetzungsschriften, sei es zur Vorbereitung militärischer Maßnahmen im Falle des bewaffneten Aufstandes, zur Verfügung zu halten oder sie selbst entsprechend den Weisungen der Partei zu verwenden. Dabei ist es durchaus möglich, daß er die Listen zunächst zu dem Zweck verwahrte, um sie vor dem Zugriff der Polizei sicherzustellen, so wie er den Holler bei sich eine Zeitlang verborgen hat.

Nach diesem Beweisergebnis ist der Angeklagte überführt, durch das Aufbewahren der Listen mit Anschriften von Polizeibeamten zu Köln im Jahre 1933 bis zu seiner am 2. Februar 1933 erfolgten polizeilichen Festnahme durch eine fortgesetzte Handlung

das

das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben.

- Verbrechen gegen §§ 81 Nr. 2, 86 StGB., § 1 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1933 (RGBl. I S. 537, 566) -.

Der Angeklagte ist im Jahre 1924 durch das Amtsgericht Köln wegen gefährlicher Körperverletzung seines eigenen Vaters mit 100 RM, ersatzweise 2 Wochen Gefängnis, vorbestraft. Er war seit dem 2. Februar 1933 in dieser Sache in Untersuchungshaft.

Bei der Strafzumessung war die Zubilligung mildernder Umstände auszuschließen, da die Beteiligung an der Zersetzung in irgendeiner Form eine für den Bestand des Staates besonders gefährliche Handlungsweise ist.

Als erschwerend kam in Betracht, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um einen einzelnen Zersetzungsfall, sondern darum handelt, daß der Angeklagte die Unterlagen für das Betreiben der Zersetzung unter den Polizeibeamten eines großen Teils des Stadtgebiets Köln in Händen hatte. Ferner auch, daß er diese Unterlagen zu einer Zeit besaß, die politisch besonders erregt war, so daß der Besitz und die Aufbewahrung dieses Materials für die KPD. von besonderer Wichtigkeit war, sei es, daß sie hoffte, sie alsbald noch verwenden zu können, sei es, daß sie zunächst für eine spätere Zeit versteckt werden sollten. Daß der Angeklagte die Wichtigkeit des Materials erkannt hat, ergibt sich auch daraus, daß er selbst sagt, er würde es vernichtet haben, wenn er den Brief erhalten hätte. Er gibt damit zu, daß, wenn er den Brief erhalten hat, was nach obigem feststeht, ihm die Bedeutung des Inhalts keinen Augenblick zweifelhaft sein konnte und ihm nicht zweifelhaft gewesen ist.

Mit Rücksicht auf diese erschwerenden Umstände erscheint eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren angemessen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Einziehung der Listen nebst Umschlag auf §§ 40, 86a StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.

---